

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Tagesordnungspunkt

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Datum: 13.11.2023

Ersetzungsmitteilung
Drucksache Nr.

01016/2023

Antragsteller: AfD-Fraktion

Telefon: (0385) 545 2965

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung am 20.11.2023

Betreff

Unvereinbarkeitsklausel für Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag

Die Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Schwerin wird wie folgt geändert:

Nach § 4 *Verfahren des Jugendhilfeausschusses* wird ein neuer Paragraph eingefügt:

§ 5 Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

- (1) *Stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses können nicht Mitglieder der Stadtvertretung oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, sein, sofern sie*
 1. *für ein Mitglied des Stadtjugendringes oder ein Mitglied der „Kleinen Liga“ der freien Wohlfahrtspflege tätig sind oder*
 2. *ein Ehrenamt bei einem Mitglied des Stadtjugendringes oder einem Mitglied der „Kleinen Liga“ der freien Wohlfahrtspflege innehaben.*
- (2) *Nimmt eines der nach § 2 Absatz 2 stimmberechtigten Mitglieder des JHA, die Mitglieder der Stadtvertretung oder die von ihr gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, während seiner Wahlzeit eine Tätigkeit bei einem Mitglied des Stadtjugendringes oder einem Mitglied der „Kleinen Liga“ der freien Wohlfahrtspflege auf oder übernimmt ein Ehrenamt bei einem Mitglied des Stadtjugendringes oder einem Mitglied der „Kleinen Liga“, so ist dieses Mitglied des Jugendhilfeausschusses verpflichtet, die Tätigkeit als Ausschussmitglied zu beenden.*
- (3) *Für stellvertretende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gelten diese Regelungen entsprechend.*
- (4) *Den für die Wahl vorgeschlagenen Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist eine aktuelle Unvereinbarkeitsliste vor ihrer Wahl auszuhändigen. Änderungen innerhalb der Unvereinbarkeitsliste während der Wahlzeit der JHA-Mitglieder sind diesen ebenfalls bekanntzugeben.*

Die Nummerierung der folgenden Paragraphen in der Satzung wird entsprechend angepasst.

Begründung

Dem Jugendhilfeausschuss kommt als einzigem beschließenden Ausschuss eine Sonderstellung unter den Fachausschüssen zu. Insofern sollten die Voraussetzungen für objektive und unparteiische Beschlussfassungen geschaffen werden.

Der vorliegende Antrag kann und darf als logische und sinnvolle Ergänzung zu unserem Antrag *Einschränkung des Stimmrechts im Jugendhilfeausschuss* (DS 01014/2023) verstanden werden. Letzterer schränkt das Stimmrecht der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ein, die von den freien Trägern entsandt wurden, wenn über Angelegenheiten beschlossen wird, die „ihren“ freien Träger finanziell bevorteilen.

Da dieser Interessenkonflikt sich in solchen Angelegenheiten nicht nur auf die von den freien Trägern entsendeten stimmberechtigten JHA-Mitglieder beschränkt, sondern auch stimmberechtigte JHA-Mitglieder betreffen würde, die nach § 2 Absatz 2 „*Mitglieder der Stadtvertretung oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind*“ **und gleichzeitig** bei einem Mitglied des Stadtjugendringes oder einem Mitglied der „Kleinen Liga“ der freien Wohlfahrtspflege beschäftigt sind oder dort ein Ehrenamt innehaben. Die Unvereinbarkeitsklausel schließt eine Entsendung dieser Personen in den Jugendhilfeausschuss von vornherein aus und trägt damit zur Objektivität der Beschlussfassungen des Ausschusses bei.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☐ nein

Anlagen:

gez. Petra Federau
Fraktionsvorsitzende